OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651355/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau M S, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 21.12.2018, VerkR30-BR-268GO-2018, wegen Aufhebung der Zulassung eines Kraftfahrzeuges

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. hat mit Bescheid vom 21.12.2018, VerkR30-BR-268GO-2018, im Hinblick auf das auf die Beschwerdeführerin (Bf) M S zugelassene Kraftfahrzeug Folgendes verfügt:

„Spruch:
Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hebt die Zulassung des angeführten Fahrzeuges auf.
Betroffenes Fahrzeug:
Kennzeichen: x

Marke und Type:	Fahrgestellnummer:
Audi 8E	x

Rechtsgundlage:
§§ 44 Abs. 1 lit.a, 44 Abs. 3, 44 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

3. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Demzufolge hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 6.11.2018, VerkR30-BR-268GO-2018, die vorübergehende Aussetzung der Zulassung des KFZ mit dem Kz.: x unter Anwendung der Bestimmung des § 44a Abs. 1 KFG 1967 verfügt. Grundlage für diesen – in Rechtskraft erwachsenen – Bescheid war eine Meldung seitens der Begutachtungsplakettendatenbank, dass zu diesem Fahrzeug ein Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 mit einem Mangel „Gefahr in Verzug“ gespeichert worden sei.

Der Bescheid wurde durch Polizeiorgane zugestellt, wobei Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abgenommen und der Behörde retourniert wurden.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat die Behörde die Aufhebung der Zulassung gemäß § 44 Abs. 1 lit.a KFG 1967 verfügt.

Begründend wurde ausgeführt:

„Die Zulassung ist von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn

- sich das Fahrzeug nicht im verkehrs- oder betriebssicheren Zustand befindet und
- nicht glaubhaft gemacht wird, dass das Fahrzeug erst nach Beheben dieses Zustandes weiter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird.

Bei der Überprüfung nach § 57 a KFG am 03102018 wurde festgestellt, dass das Fahrzeug nicht mehr verkehrs- und betriebssicher ist.

Die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet die Verkehrssicherheit. Die Aufhebung der Zulassung war unaufschiebbar."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 44 Abs. 1 lit. a KFG 1967 ist die Zulassung von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn sich das Fahrzeug nicht in verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet und nicht glaubhaft gemacht wird, dass es erst nach Behebung dieses Zustandes weiter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird.

Unbestritten ist, dass sich das Fahrzeug der Bf derzeit nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.

Allerdings wendet die Genannte ein, dass das Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichen Verkehr keinesfalls verwendet werde. Zum einen sei sie weder im Besitze der Kennzeichentafeln noch des Zulassungsscheines, zum anderen befinde sich das Fahrzeug privat abgestellt und bleibe es, bis es wieder mängelfrei hergestellt sei, wozu man sich nicht einer Fachwerkstätte bedienen wolle.
Die Bf hat damit glaubhaft gemacht, dass das Fahrzeug erst nach Beheben der Mängel wieder auf Straßen mit öffentlichen Verkehr Verwendung finden werde. Nach der Formulierung der Gesetzesbestimmung des § 44 Abs. 1 lit. a KFG 1967 müssen die beiden dort normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, was bedeutet, dass nicht bei jedem nicht mehr verkehrs- und betriebssicheren KFZ gleich die Zulassung aufgehoben werden darf, sondern erst dann, wenn nicht glaubhaft gemacht wurde, dass das Fahrzeug bis zum Beheben der Mängel nicht mehr verwendet werde.

Diese Glaubhaftmachung ist der Bf völlig hinreichend gelungen.

Zumal die belangte Behörde vor Erlassung des Bescheides das Recht auf Parteiengehör nicht gewahrt hatte, war es ihr auch nicht möglich, schon im behördlichen Verfahren ihre Einwendungen vorzubringen.

Im Ergebnis war jedenfalls der angefochtene Bescheid zu beheben.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön